



Albertgasse 1a/3
1080 Wien
Tel: 01 407 48 18
Fax: 01 407 48 18 17
mail: office@bbit.at
www.bbit.at

Steuerbefreiung für Aushilfskräfte (ab 1.1.2017 bis 31.12.2019)

Ab 1.1.2017 gilt für Personen, die eine Aushilfstätigkeit ausüben unter bestimmten Voraussetzungen eine vollständige Steuerbefreiung. In Kombination mit dem Wegfall der tageweisen Betrachtung der Geringfügigkeit ergeben sich folgende Möglichkeiten.

Die **Aushilfskraft** muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss ein **vollversichertes Arbeitsverhältnis** zu einem anderen Dienstgeber bestehen oder eine vollversicherte selbständige Erwerbstätigkeit vorliegen (d.h. nicht möglich für Pensionisten, für Schüler und Studenten, wohl aber für Selbständige)
- Er/Sie darf nur an **höchstens 18 Tagen pro Kalenderjahr** einer solchen Aushilfstätigkeit nachgehen
- der Arbeitslohn für diese Aushilfstätigkeiten darf im Kalendermonat nicht mehr als **€ 425,70** (=Geringfügigkeitsgrenze) betragen

Auswirkung für die Aushilfskraft:

keine Sozialversicherung, wenn die Geringfügigkeitsgrenze im Monat (auch bei anderen zusätzlichen Arbeitgebern) nicht überschritten wird sowie keine Lohnsteuer

Das beschäftigende Unternehmen darf an maximal 18 Kalendertagen pro Jahr solche Aushilfskräfte beschäftigen. Die Anzahl der Arbeitskräfte und die Höhe der Gesamtlohnsumme haben keine Auswirkung.

Auswirkungen für den Arbeitgeber:

keine Lohnnebenkosten,

jedoch Anmeldung der Mitarbeiter (Arbeitsvertrag) und Übermittlung eines Lohnzettels

Daraus ergeben sich kostengünstige Beschäftigungsmöglichkeiten für Vereine, die Personen als Aushilfen beschäftigen, die einer vollversicherten Erwerbstätigkeit nachgehen und für den Verein Aushilfstätigkeiten leisten.

Wichtig ist dafür einen Vertrag unterschreiben zu lassen in dem die Aushilfskraft ihre Vollversicherung bestätigen muss.